

5.5		
Sachbearbeitende Stelle:	Sachgebiet 34.5	
<u>Letzte Änderungen</u>		
Datum	Text	In-Kraft-Treten

Richtlinien

über die Verleihung des Umweltschutzpreises durch den Rhein-Hunsrück-Kreis (Beschluss des Umweltausschusses vom 29. November 1984)

§ 1

- (1) Der Umweltschutzpreis des Rhein-Hunsrück-Kreises wird für besondere Leistungen, die nachhaltig eine Verbesserung der Umwelt bewirken, verliehen. Es können Leistungen auf den Gebieten Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz, Lärm- und Abgasverminderung, Gewässerreinigung, Abfallbeseitigung und ähnlichen anerkannt werden.
- (2) Der Preis kann an Einzelpersonen oder Gruppen verliehen werden, die im Rhein-Hunsrück-Kreis gewirkt haben und deren Leistungen zu einer nachhaltigen Verbesserung der Umweltbedingungen geführt haben oder sich entsprechend auswirken werden.

Anstelle eines Preises können auch mehrere Preise verliehen werden.

§ 2

- (1) Der Preis wird in der Regel jährlich mit Urkunde verliehen. Er besteht aus einer Geldzuwendung oder einem Sachpreis.
- (2) Die Mittel werden jeweils vom Kreistag im Haushaltsplan des Rhein-Hunsrück-Kreises bereitgestellt.

§ 3

- (1) Über die Verleihung des Umweltschutzpreises entscheidet der Umweltausschuss. Der Kreistag ist von der Verleihung zu unterrichten.
- (2) Der Preis wird öffentlich ausgeschrieben. Schriftlich begründete Anträge auf Verleihung des Umweltschutzpreises sind an die Kreisverwaltung als untere Landespflegebehörde zu richten.

§ 4

Die Übergabe des Preises erfolgt in einer Kreistagssitzung.

§ 5

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

6540 Simmern, 30. November 1984

gez. Dr. Jäger
(Dr. Jäger)
Landrat